



Hygienekonzept des FV 1920 Eppertshausen e.V.



Einleitung

Nachfolgendes Hygienekonzept beschreibt, welche Vorgaben der Verein erfüllen muss, um gemäß COVID-19 Verordnungen das Training wieder aufnehmen, oder fortsetzen zu können. Diese Vorgaben richten sich an alle Trainer, Gruppenleiter, Spieler, Sportler und Vereinsmitglieder.

Ziel der Maßnahmen

Das Ziel der Maßnahmen ist es, einerseits Spieler, Sportler, Trainer, Eltern und andererseits die allgemeine Bevölkerung vor einer Ansteckung durch das COVID-19 Virus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen als Verein bestmöglich zu schützen.

Reduktion der Verbreitung der COVID-19 Viren

Übertragung des Virus

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1,50 Meter Abstand hält
- Tröpfchen: Niest, oder hustet eine erkrankte Person, können Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund, oder Augen eines anderen Menschen gelangen
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen, oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an den Mund, die Nase, oder in die Augen, wenn man sich das Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

- Distanz halten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Handhygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von erkrankten und Personen, welche engen Kontakt mit erkrankten Personen hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens 1,50 Meter Abstand halten, oder einer physischen Barriere verhindert werden. Um die Übertragung über Hände zu vermeiden, ist eine regelmäßige und gründliche Handhygiene durch alle Personen, sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanz halten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19 Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend. Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln.

Beispiele für Maßnahmen sind: regelmäßiges Hände waschen, mindestens 1,50 Meter Abstand halten, regelmäßiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzungen der Anzahl von Personen auf eine Fläche.

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren, oder mit schweren chronischen Erkrankungen gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf durch das COVID-19 Virus zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmaßnahmen und bleiben, wann immer möglich, zu Hause.

Soziale und berufliche Absonderung von erkrankten und Personen, welche engen Kontakt mit erkrankten Personen hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen, dann sollen diese eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisung zur Selbstisolation und Selbstquarantäne.

Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Maßnahmen ist der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind so zu planen, dass soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Trainings- und Übungsbetrieb sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmaßnahmen nachrangig dazu. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmaßnahmen die notwendige Anweisung erhalten.

Das Schutzziel auf dem Sportplatz, oder in den Hallen ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung der COVID-19 Viren durch Distanz, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Handhygiene.

Grundregeln und Vorgaben

Vorbemerkung

Für die vom Hessischen Fußball Verband im Folgenden angeführten Vorschläge und Empfehlungen gilt die Grundvoraussetzung, dass die durch die Bundesregierung, die Landesregierung und die örtlichen Behörden vorgegebenen Verordnungen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie, sowie deren Umsetzung zu beachten sind. Ferner ist in diesem Kontext zu berücksichtigen, dass es hierbei zu Länder- und regionalspezifischen Unterschieden kommen kann.

Es handelt sich bei dem Konzept um Empfehlungen der Vereine auf Grundlagen des aktuellen Sachstandes. Bei Änderungen in den Vorgaben und Verordnungen wird das Konzept angepasst.

Grundregeln

Das Schutzkonzept des Vereins muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Maßnahmen vorgesehen werden. Die Trainer, die Spieler, die Sportler, die Mitglieder und die Verantwortlichen sind für die Umsetzung dieser Maßnahmen verantwortlich.

- Die Vorgaben der Bundesregierung, der Landesregierung und der örtlichen Behörden sind zu beachten
- Hygieneregeln einhalten.
- Distanzierung von mindestens 1,50 Meter. Körperkontakt vermeiden.
- Fahrgemeinschaften sind vorübergehend nicht möglich.
- Umkleidekabinen, Duschen und Gemeinschaftsräume sind geschlossen und dürfen nicht benutzt werden.
- Training nur in möglichst kleinen und kontaktfreien Gruppen.
- Keine Wettkampfsimulationen und kein Spielbetrieb.
- Keine Gefährdung von Risikogruppen.
- Keine Zuschauer bei den Trainingseinheiten.
- Kein Risiko eingehen, denn die Gesundheit geht vor.

COVID-19 Erkrankte

Eine Teilnahme am bereitgestellten Vereinsangebot ist bei einschlägigen Krankheitssymptomen, wie Fieber und Husten, ausgeschlossen. Das betreffende Mitglied muss von der Sportanlage fernbleiben. Sollten bei einem Trainer, Spieler, Mitglied, oder innerhalb dessen Haushalt Krankheitssymptome wie Husten, Schnupfen, Heiserkeit, Fieber, Atemnot, Muskelschmerzen, Müdigkeit, Kopfschmerzen oder Durchfall auftreten, nimmt der Spieler nicht am Training teil.

Nach einem positiven COVID-19-Test eines Spielers oder innerhalb dessen Haushalt nimmt der Spieler 14 Tage lang nicht am Trainingsbetrieb teil.

Ernennung eines Corona-Beauftragten

Durch die Benennung eines Corona-Beauftragten des Vereins, soll die Sicherstellung der Vorschriften erfolgen. Der Corona-Beauftragte des Vereins ist im Wesentlichen zuständig für die Einhaltung aller behördlichen Auflagen und deren Umsetzung für den Verein und Ansprechpartner für alle die Thematik Corona betreffenden Fragestellungen.

Diese Aufgaben werden beachtet und überprüft:

- Am Eingang der Sportanlage sind die allgemeinen Hinweise (z.B. Abstandsregel, Verhaltensregeln, kein Händeschütteln, direktes Verlassen des Geländes, Hinweis auf Hygieneregeln) deutlich sichtbar aufgehängt. **Dieser Punkt fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde.**
- Auf allen Toiletten sind die Waschregeln ausgehängt. **Dieser Punkt fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde.**
- Die Beschaffung der notwendigen Desinfektionsmittel für die Mitglieder und Papierhandtücher für die WC-Anlagen müssen sichergestellt sein.
- Eine generelle Ansprechmöglichkeit muss durchgehend gewährleistet sein.
- Der Corona-Beauftragte muss nicht ständig auf der Anlage sein. Er muss, sofern notwendig, die Trainer und Verantwortliche aber auf die Einhaltung der Regeln hinweisen und sie Unterweisen.

Im Falle des FVE ist der Corona-Beauftragte der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus folgenden Personen: Sanel Demirovic, Wilfried Ringel, Klaus-Peter Hiemenz und Achim Joha.

Individuelle An- und Abfahrt

Die Spieler reisen möglichst zu Fuß, mit dem Fahrrad oder im privaten PKW einzeln in Sportkleidung an. Fahrgemeinschaften sind im Sinne der Vorgaben nicht zulässig. Eine Nutzung des ÖPNV kann bei der Abreise nur stattfinden, wenn der Spieler die Kleidung gewechselt hat.

Bei einer Abreise mit dem PKW erfolgt nach dem Training der Wechsel von durchnässten oder verschwitzten Kleidungsstücken im Fahrzeug. Der Wechsel der Oberbekleidung nach dem Training ist aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen anzuraten. Solange die Umkleiden geschlossen sind, sollten sichtgeschützte Bereiche auf dem Sportgelände/in der Halle unter Einhaltung der Abstandsregelungen genutzt werden.

Dokumentation der Trainingsbeteiligung

Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette ist zu dokumentieren, welche Person(en) wann und wie lange auf der Sportanlage/in der Halle war. Eine entsprechende Liste haben die Trainer zu führen.

Abstandsregelung

Der Mindestabstand von 1,50 Metern muss immer zu allen anderen Personen auf der Sportanlage/in der Halle eingehalten werden. Dies gilt auch für den dazugehörigen Parkplatz und den direkten Weg zur Sportanlage/zur Halle.

Das Betreten und Verlassen des Sportzentrums, der Sporthalle, der Bürgerhalle und des Hauses der Vereine muss auf direktem Weg erfolgen. Nachfolgende Spieler dürfen den Platz/die Halle erst betreten, wenn er/sie vollständig geräumt wurde.

Jeglicher Körperkontakt wie Handshake oder Abklatschen unterbleibt im Sinne der Abstandsregel. Begleitpersonen dürfen dem Training nicht beiwohnen. Ansonsten ist auf Einhaltung der Abstandsregeln zu achten.

Hygieneregulungen

Am Eingang gibt es die Möglichkeit zur Händedesinfektion. Jeder Teilnehmer hat sich vor und nach dem Training die Hände zu desinfizieren.

Auch die Toiletten sind mit Seife und Desinfektionsmitteln bestückt.

Spucken ist auf der Sportanlage untersagt. Dazu gehört auch das Spucken in die Torwarthandschuhe.

Keine Nutzung der Duschen und Umkleidekabinen

Die Nutzung der Duschen und Umkleidekabinen ist vorerst untersagt. Die Nutzung von Sanitäranlagen richtet sich nach der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmung.

Belegung der Gemeindeliegenschaften

Für den Außenbereich (z.B. Sportzentrum) gilt:

Die Belegung eines Großfeldes erfolgt durch maximal 40 Spieler. Die Belegung eines Kleinfeldes erfolgt durch maximal 10 Spieler. Ein Trainer beaufsichtigt maximal 10 Spieler (dies gilt nur für die Jugendabteilung).

Für den Innenbereich (z.B. Bürgerhalle) gilt:

Es darf sich pro 5 Quadratmeter Grundfläche maximal eine Person aufhalten.

Die bestehenden Belegungspläne und Trainingspläne der Gemeindeliegenschaften (Sportzentrum, Bürgerhalle, Haus der Vereine, ...) sind zwingend einzuhalten.

Trainingsbetrieb

Das benötigte Trainingsmaterial beschränkt sich auf das Nötigste. Bälle, Markierungshütchen und Gymnastikgeräte werden möglichst vor der Trainingseinheit gereinigt und auf dem Platz und/oder in der Halle bereitgestellt.

Sofern gemeindeeigene Gymnastikmatten benutzt werden, sind diese mit einem eigens mitgebrachten großen Handtuch abzudecken.

Trainingsleibchen werden nur dann genutzt, wenn die Spieler ihr eigenes Leibchen mit zum Training bringen und es auch ausschließlich von ihnen selbst getragen wird. Die vereinseigenen Leibchen werden gegebenenfalls fest zugeordnet.

Die Spieler bewegen die Bälle auf dem Platz ausschließlich mit dem Fuß.

Ein- oder Zuwürfe sind nicht Gegenstand der Trainingsformen.

Kopfbälle werden im Training nicht durchgeführt.

Jedes Gymnastikgerät ist einer Person zugeordnet und nach Gebrauch umgehend zu reinigen, bevor es die nächste Person benutzt.

Nach dem Training werden die verwendeten Trainingsmaterialien möglichst gereinigt und unzugänglich für Unbefugte verwahrt.

Alle Trainingsformen und Übungsformen im Verein, sämtlicher Abteilungen (Fußball, Gymnastik und FVCA), berücksichtigen die aufgeführten Punkte.

Eppertshausen, den 14.05.2020